

§ 3.

Von dem Landrathsamte innerhalb seines Bezirks sind folgende Maßregeln zu treffen:

1. die Bestimmung anderer approbirter Thierärzte, statt der Landthierärzte, im Falle der Behinderung der letzteren oder aus sonstigen dringenden Gründen in Gemäßheit des § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes;
2. die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes;
3. die Ausdehnung der für Vieh- und Pferdemärkte gesetzlich bestimmten Aufsichtigung auf die in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Viehbestände, Thierschauen und Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen;
4. die Tödtung verdächtiger Thiere in dem zweiten Falle des § 42 des Reichsgesetzes, wenn nämlich durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, während in den beiden anderen Fällen des § 42 die Verfügung den Gemeindevorständen zusteht;
5. die Tödtung der bloß der Erkrankung an der Lungenseuche für verdächtig erklärten Thiere in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes;
6. die in § 51 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Maßregeln in Bezug auf die Beschränkung von Zulassung der Pferde zur Begattung;
7. die in dem zweiten Klina des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten strengeren Absperrungs-Maßregeln in Bezug auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 4.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten:

1. besondere, ihm unmittelbar unterstellte, Kommissare an Stelle der in § 2 und 3 gedachten Behörden zu ernennen und die denselben übertragenen Befugnisse zu bestimmen;
2. in Gemäßheit des § 11 des Reichsgesetzes für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9 des Reichsgesetzes) in soweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt, und im Fall, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die Schutzmaßregeln allgemein vorzuschreiben.